



Statuten

Stadtteilverein Rohr

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen „**Stadtteilverein Rohr**“ besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch neutraler und gemeinnütziger Verein, der seinen Sitz in Aarau Rohr hat.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung von kulturellen Anlässen wie auch Traditionen im Stadtteil Rohr. Er führt Aktivitäten im kulturellen und sozialen Bereich durch um Menschen und deren Interessen zu vernetzen, sowie die Lebendigkeit und Vielfalt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Er kann Grundstücke erwerben und halten, sofern sie den erwähnten Zwecken dienend sind, wie auch veräussern im gleichen Sinne, jedoch ohne Gewinnabsichten.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie auch Institutionen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.
- 2.3 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Er kann jeweils auf Jahresende erfolgen.
- 2.4 Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Vereines zuwider handeln, dessen Ansehen gefährden oder ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand, mit Weiterzugsrecht an die Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

3. MITTEL

- 3.1 Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen bilden die Mittel des Vereins. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes über die jährliche Beitragspflicht hinaus, sowie eine Nachschusspflicht, ist ausgeschlossen.
- 3.3 Im Falle einer Vereinsauflösung sollen allfällige Vermögenswerte an eine Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt werden, die steuerbefreit ist.

4. ORGANISATION

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.2 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.
2. Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:
 - Wahl der Stimmentzähler
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Einzelmitglieder, juristische Personen und Institutionen verfügen über 1 Stimmrecht, Paare oder Familien über 2 Stimmrechte.

4.3 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und konstituiert sich, bis auf den Präsidenten/die Präsidentin, selbst. Er setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und besteht dabei aus einem/einer:
 - Präsidenten/Präsidentin
 - finanzverantwortlichen Person
 - weiteren Mitglied
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stichentscheid hat der/die Präsident/in. Bei einer Vakanz innerhalb einer Amtsdauer ist der Vorstand befähigt, sich selbst zu ergänzen. Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind der/die Präsident/in und Vizepräsident/in sowie die finanzverantwortliche Person.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die ausdrückliche Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben/Kompetenzen:
 - Er erstellt die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Budget.
 - Er beschliesst über die Einsetzung von ständigen Kommissionen sowie projektbezogener Arbeitsgruppen und deren Rahmenbedingungen.

4.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein bis zwei Revisoren/-innen zusammen. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Änderungen der Statuten erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 5.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- 5.3 Das Vereinsjahr wird durch die Generalversammlung festgelegt (aktuell vom 1. Januar bis 31. Dezember).
- 5.4 Diese Statuten sind mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 27. Mai 2010 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom Mai 2004.

Aarau Rohr, 27. Mai 2010

Der Präsident

Vize-Präsident

Thomas Bürgisser

Raymond Christen